



# **Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR)**



**01. Juli 2022**

## Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	3
Bemessung der Gebühren	3
Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
Erhebung der Gebühren	4
Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Auflagezeugnis	7

## Gegenstand

Geltungsbereich und Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren).

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und andere Kosten, Honorare und Gebühren für von Dritten und anderen Amtsstellen ausgeführte und in Rechnung gestellte Dienstleistungen sowie Material- und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialerlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup>Mit diesem Reglement wird weiter die rechtliche Grundlage für den Abschluss eines Konzessionsvertrags zwischen dem Gemeinderat Jegenstorf mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) und die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch EVU geschaffen.

## Bemessung der Gebühren

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

### Art. 2

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken. Davon ausgenommen sind die Konzessionsabgaben.

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

### Art. 4

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten und dieser ist mit einem CHF-Stundenansatz gleichzusetzen.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung gemäss Gebührenverordnung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5**

<sup>1</sup>Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Mehrwertsteuer

**Art. 6**

Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

## Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 7**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement und der Gebührenverordnung veranlasst oder verursacht.

## Erhebung der Gebühren

Erlass der Gebühr

**Art. 8**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 9**

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 10**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 11**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	<p><b>Art. 12</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Art. 13</b>  <sup>1</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnung.  <sup>2</sup>Gebühren für Verfügungen sind innert 30 Tagen ab deren Rechtskraft zu bezahlen.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.  <sup>2</sup>Das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen haben keinen Einfluss auf die Verzugszinspflicht.</p>
Verjährung	<p><b>Art. 15</b>  <sup>1</sup>Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungstellung, Mahnung unterbrochen.  <sup>3</sup>Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen

Elektrische Energieversorgung	<p><b>Art. 16</b>  <sup>1</sup>Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Jegenstorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.  <sup>2</sup>Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) vereinbart der Gemeinderat mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p><b>Art. 17</b>  <sup>1</sup>Das EVU bezahlt der Gemeinde Jegenstorf für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine jährliche Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen bis höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p>

<sup>2</sup>Die Konzessionsabgabe ist auf CHF 400.00 pro Messpunkt/Zähler und Jahr beschränkt.

<sup>3</sup>Zusätzlich zu den Abgaben nach Abs. 1 und 2 ist die Mehrwertsteuer geschuldet.

<sup>4</sup>Das EVU belastet die Abgaben den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

### Art. 18

<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

- a) die Höhe der Aufwandgebühr I und der Aufwandgebühr II pro Stunde;
- b) die Höhe der einzelnen Pauschalgebühren und die Administrationsgebühren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für die Anpassung der Pauschalgebühren nach Art. 5 Abs. 2.

<sup>3</sup> Er beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

### Art. 19

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

### Art. 20

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Erhebung der Konzessionsabgabe gemäss Art. 17 treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>3</sup>Es hebt alle bisherigen Bestimmungen auf.

Das Gebührenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. März 2022 beraten und angenommen.

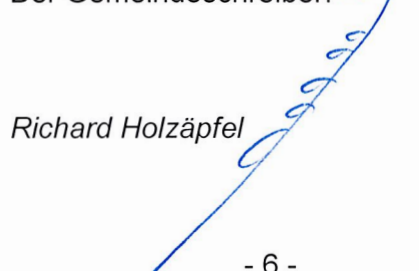
## NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:



Roger Schacher

Der Gemeindeschreiber:



Richard Holzäpfel

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. März 2022 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 13. April 2022

Der Gemeindegemeinderat:

*Richard Holzäpfel*

A handwritten signature in blue ink, slanted upwards from left to right, positioned to the right of the printed name 'Richard Holzäpfel'.